

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität**

vom 14.02.2012

vom 30.06.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 310), zuletzt geändert durch Art. 3 und Art. 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 (AB Uni 2012/11, S. 910 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 22.09.2014 (AB Uni 2014/35, S. 2557 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- bzw. Multiple-Choice) abgeprüft werden, sofern dieser Anteil maximal zu 1/3 in die Benotung der Klausur eingeht. ²Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie in angemessenem Umfang den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. ⁵Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen, so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.“

2. In § 11 wird folgender Absatz 8 neu hinzugefügt:

„(8) ¹Der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführte Klausuranteil ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktezahl erreicht hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte die Durchschnittspunktezahl aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge nicht um mehr als 5 % unterschreitet. ²Die Gesamtnote der Klausur wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und der übrigen Prüfungsteile gebildet.“

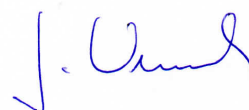
3. In § 22 Absatz 2 Satz 4 wird die Formulierung „14 Tagen“ durch die Formulierung „vier Wochen“ ersetzt.**Artikel 2**

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Psychologie gemäß der Prüfungsordnung vom 14.02.2012 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 31.05.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 30.06.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels